

Schiedsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

in der Fassung vom 10.11.2021

Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor der Bundesschiedskommission des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK). Sie ist für die Bundesschiedskommission bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch den Bundesvorstand oder die Landesverbände/Verbände (nachfolgend: Verbände) ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

§1 Anwendungsbereich

1. Diese Schiedsordnung gilt für alle Verfahren, die nach der Satzung des BDK der Bundesschiedskommission zugewiesen wurden. Es handelt sich hierbei um die folgenden Verfahren:
 - a. Entscheidung über die Wirksamkeit eines Beschlusses i. S. d. § 6 Nr. 2 der BDK-Satzung,
 - b. Entscheidung über die Ablehnung von Bewerbungen um eine Mitgliedschaft im BDK i. S. d. § 17 Nr. 9 der BDK-Satzung,
 - c. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds i. S. d. § 21 Nr. 2 der BDK-Satzung,
 - d. Entscheidung über die Wirksamkeit von Ahndungen i. S. d. § 24 Nr. 3 der BDK-Satzung.
2. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist das Verfahren nach dieser Schiedsordnung durchzuführen.
3. Die Bundesschiedskommission kann durch Organe des BDK und der Verbände auch als Schlichtungs- und Mediationsorgan angerufen werden.

§2 Zusammensetzung der Bundesschiedskommission

1. Nach § 7 Nr. 7 e) der BDK-Satzung setzt sich die Bundesschiedskommission aus fünf Mitgliedern zusammen, die aus fünf unterschiedlichen Verbänden stammen müssen und durch den Bundesdelegiertentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Ist ein Verfahren zum Ablauf der Amtszeit noch nicht abgeschlossen, sollen die im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesschiedskommission dieses noch abschließen. Scheidet ein Mitglied der Bundesschiedskommission während seiner Amtszeit aus oder ist länger als sechs Monate nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, so ist die Bundesschiedskommission berechtigt, für die restliche Amtszeit bzw. für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Benennung des Ersatzmitglieds bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gewählte Delegierte können sich als Schiedsperson wählen lassen, sofern sie nicht in weitere Organe des Bundesverbandes oder der Verbände gewählt sind.

2. Die Mitglieder der Bundesschiedskommission sind unabhängig und dürfen keinem anderen Organ des BDK angehören oder in einem Dienstverhältnis mit dem BDK, einem Verband oder einer Untergliederung stehen oder aus anderen Gründen eine regelmäßige Vergütung durch den BDK, einem Verband oder einer Untergliederung erhalten. Sie sind keinen Weisungen unterworfen. Endet die Mitgliedschaft eines der Mitglieder der Bundesschiedskommission im BDK, endet auch die Amtszeit als Mitglied der Bundesschiedskommission.
3. Die Mitglieder der Bundesschiedskommission sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bundesschiedskommission.
4. Die Mitglieder der Bundesschiedskommission haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Bundesschiedskommission.
5. Die Mitglieder der Bundesschiedskommission finden sich nach der Wahl durch den Bundesdelegiertentag zu einer konstituierenden Sitzung ein, zu welcher der geschäftsführende Bundesvorstand lädt. Auf der Sitzung ist eine oder ein Vorsitzende:r und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen.

§3 Einleiten der Verfahren vor der Bundesschiedskommission

1. Verfahren vor der Bundesschiedskommission werden nur durch Antrag in Textform eingeleitet, der in den Fällen des
 - a. § 1 Nr. 1 a) durch ein BDK-Organ oder einen Verband, jeweils in vertretungsberechtigter Form,
 - b. § 1 Nr. 1 b) durch die abgelehnte Person (Bewerbung),
 - c. § 1 Nr. 1 c) durch das ausgeschlossene Mitglied,
 - d. § 1 Nr. 1 d) durch das betroffene Mitglied

innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform bei der BDK-Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. War der oder die Antragsteller:in trotz Anwendung aller nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der betreffenden Maßnahme zu erheben, so ist auf ihren oder seinen Antrag der Antrag nachträglich zuzulassen. Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Der Antrag muss ferner die Angabe, der die nachträgliche Zulassung begründenden Tatsachen, und die Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten.

Wird die Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan angerufen, sind keine Antragsfristen zu beachten.

2. Die Antragschrift muss den betreffenden Streitgegenstand und einen bestimmten Antrag enthalten. Der oder die Antragsteller:in hat dabei seinen oder ihren Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Sachverständige, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden und der Personalbeweis. Die Geschäftsstelle des BDK e. V. leitet den Antrag unverzüglich an den Vorsitz der Bundesschiedskommission weiter.

3. Stellt die Bundesschiedskommission fest, dass sie unzuständig ist, da der Anwendungsbereich nicht eröffnet ist, ist dies dem oder der Antragsteller:in unverzüglich mitzuteilen.
4. Ist die Bundesschiedskommission zuständig, vergibt die oder der Vorsitzende ein Aktenzeichen und unterrichtet die weiteren Mitglieder der Bundesschiedskommission über den Antragseingang. Die Bundesschiedskommission soll zeitnah nach Antragseingang über den Antrag beraten. Ist der Antrag unvollständig, so fordert die oder der Vorsitzende der Bundesschiedskommission den oder die Antragsteller:in unter angemessener Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist, wird der Beginn des Verfahrens dadurch nicht berührt. Erfolgt die Ergänzung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.
5. Der oder die Antragsteller:in sowie die weiteren Beteiligten (Parteien) sind über den Antragseingang zu informieren. Die weiteren Beteiligten sind in Verfahren
 - a. nach § 1 a) der Schiedsordnung der beschlussfassende Verband,
 - b. nach § 1 b) und § 1 c) der Schiedsordnung der beschlussfassende Verbands- oder Bundesvorstand und
 - c. nach § 1 d) der Schiedsordnung der beschlussfassende Bundesvorstand,
 - d. unter Hinzuziehung der Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan die Parteien, die an dem zugrundeliegenden Streit beteiligt sind.

Die Beteiligten sind berechtigt, gegenüber der Bundesschiedskommission eine Erwidmung abzugeben, die dem oder der Antragsteller:in zur Kenntnis zu geben ist.
6. Die Parteien können sich anwaltlich vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet in Verfahren vor der Bundesschiedskommission nicht statt.
7. Mit Bestätigung des Antragseingangs sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Bundesschiedskommission die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung sinngemäß gelten.

§4 Verfahrensgang

1. Die Bundesschiedskommission soll grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Sofern der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich einfach gelagert ist, kann die Bundesschiedskommission auch auf der Grundlage des schriftlichen Vorbringens entscheiden. Die Verhandlung vor der Bundesschiedskommission kann auch in elektronischer Form erfolgen.
2. Die Verhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; auf Antrag und im Einverständnis der Parteien können Zuhörer zugelassen werden.
3. Für die Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Bundesschiedskommission gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung sinngemäß. Über den Antrag hat die Bundesschiedskommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds unverzüglich zu befinden. Wird das Gesuch für begründet erklärt, wird das Verfahren ohne das ausgeschlossene Mitglied fortgeführt. Die Bundesschiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Verhandlung mitwirken. Bei Schlichtungen und Mediationen muss keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden, die zugrunde liegenden Angelegenheiten sollen durch Einvernehmen der Parteien geregelt werden.

4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Parteien nach Fertigstellung zu übermitteln ist. Das Protokoll enthält:
 - a. den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - b. die Namen der beteiligten Mitglieder der Bundesschiedskommission,
 - c. die Bezeichnung des Verfahrens,
 - d. die Namen der erschienenen Parteien, Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen,
 - e. die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sowie
 - f. das Ergebnis der Verhandlung.
5. Das Protokoll ist durch die oder den Vorsitzende:n der Bundesschiedskommission sowie den Protokollführenden zu unterzeichnen. Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden. Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in Nr. 4 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

§5 Entscheidung der Bundesschiedskommission

1. Die Bundesschiedskommission entscheidet auf Grundlage des schriftlichen Vorbringens, der ggf. durchgeführten Verhandlung und/oder der durchgeführten Beweisaufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Bundesschiedskommission.
2. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist mit Ausnahme der Verfahren nach § 1 b) schriftlich zu begründen.
3. Schlichtungen und Mediationen sollen durch Einvernehmen der Parteien geregelt werden. Ist dies nicht möglich, soll die Bundesschiedskommission das Scheitern der Verhandlungen feststellen.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
5. Die oder der Vorsitzende der Bundesschiedskommission hat dem Bundesdelegiertentag über die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren der Amtszeit schriftlich zu berichten.

§6 Schlussbestimmung

Diese Schiedsordnung gilt mit Beschluss des Bundesdelegiertentages vom 10.11.2021 als beschlossen und tritt zum 15.11.2021 in Kraft.